

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Neuenkirchen vom 29.06.2021 (VO-34-ZD-21-474)

Top 12 Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde

Diese Beschlussvorlage wird einstimmig an den Finanzausschuss verwiesen.

Der Bürgermeister sowie weitere ehrenamtlich Tätige nutzen für die Erledigung von Dienst-geschäften (Dienstreisen) ihren privaten Pkw. Um versicherungsrechtlich geschützt zu sein, müssen die Dienstreisen nach § 2 Abs. 1 LRKG M-V von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt werden. In der Gemeinde ist dies die Gemeindevertretung gemäß § 22 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes M-V.

Die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 LRKG M-V erhalten die ehrenamtlich Tätigen auf der Grundlage von § 16 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung M-V.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 5. August 2022

Falk Wiskow
Gemeinde Neuenkirchen
